



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.03.2019



Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Aussetzung der zeitlichen Beschränkung des Holzeinschlags und der Holzaufarbeitung in Landschafts- und Naturschutzgebieten

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle waldbesitzenden Personen, die über ganz oder teilweise vom Borkenkäfer befallene Flächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten im gesamten Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) verfügen

Hiermit wird die auf Grund der Regelungen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten erforderliche Zustimmung zur Holzentnahme vom 01.03. bis zum 31.08. nach folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind vollständig einzuhalten.
2. Die Holzentnahme ist beschränkt auf die einzelstammweise Entnahme der Baumarten Fichte, Douglasie, Strobe und Kiefer.
3. Die Nutzung der Zustimmung ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Regelung wird analog auf Anzeigepflichten angewandt. Auch hier besteht die Möglichkeit, die Arbeiten vorab durchzuführen und die Anzeige unverzüglich nachzureichen.
5. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.08.2019.
6. Weitergehende Zulassungen, insbesondere Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

Begründung:

Über das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sind eine massive Vermehrung der Borkenkäfer im Sommer 2018 und Warnungen über eine sehr hohe Ausgangspopulation im Frühjahr 2019 mitgeteilt worden.

Eine unglückliche Verkettung von Naturereignissen – das Orkantief Friederike und eine extreme und lang anhaltende Dürre im Jahr 2018 – haben günstige Bedingungen für die Vermehrung des Borkenkäfers geschaffen. Das trotz umfangreicher Gegenmaßnahmen verbliebene Sturmholz bot den Borkenkäfern große Mengen bestgeeignetes Brutmaterial, das zusammen mit der warmen Witterung im Herbst 2018 eine hohe Anzahl von überwinterrfähigen Exemplaren bedingt hat.

Die oben beschriebene Schadenssituation, wonach eine weitere Ausbreitung der Borkenkäfer in 2019 zu befürchten ist, lässt es angebracht erscheinen, die zeitliche Begrenzung in vom Borkenkäfer betroffenen Beständen vorübergehend auszusetzen, wenn eine ordnungsgemäße Kalamitätsbekämpfung und Aufarbeitung sonst nicht möglich wäre. Dies ist hier flächendeckend der Fall, weil Unternehmer, die die Arbeiten fach- und sachgerecht durchführen können, derzeit kaum freie Kapazitäten aufweisen. Sofern im Vorwege eine Zustimmung beantragt und erteilt werden müsste, besteht die Gefahr, dass die Unternehmer Ihre Maschinen in andere vom Borkenkäfer betroffene Gebiete verbringen, in denen keine vorherigen behördlichen Genehmigungsverfahren durchlaufen werden müssen. Hierdurch würden etwaige forstwirtschaftliche Schäden in deutlich höherem Ausmaß eintreten.

Daher wird hiermit die grundsätzlich im Einzelfall vorab erforderliche Zustimmung zur Holzentnahme und Pflege von Altholzbeständen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie Altholzbeständen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08. erteilt. Im Gegenzug ist die Inanspruchnahme

dieser Möglichkeit unverzüglich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Bei Waldflächen, in denen eine vorherige Anzeige erforderlich ist, wird entsprechend verfahren.

Über Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalte hinausgehend erforderliche Zulassungen erfordern eine umfassende Würdigung der Umstände des Einzelfalls, so dass die Erteilung einer Allgemeinverfügung bei diesen Flächen nicht in Betracht kommt.

Die zu beteiligenden Forstämter haben dieser Maßnahme zugestimmt.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amtsallee 7, 27432 Bremervörde, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) (in der zurzeit gültigen Fassung), eingereicht werden.

Az.: 68.330-00

Rotenburg (Wümme), 31.03.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat